

TOP	12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan Bereich „Süd,, Beschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB über die erneute Planauslegung - Planauslegungsbeschluss - und i. V. m. die § 4 Abs. 2 BauGB über die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Hans-Paul Wagner Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 16.11.2015	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-47	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	10.12.2015	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ausschussmitglieder

aufgrund von Ausschlussgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

Nachdem der Verbandsgemeinderat über die in den Verfahren nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen erneut und ebenfalls über die Stellungnahmen zu den Verfahren nach § Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abschließend im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB beraten und entschieden hat, wird der modifizierte Entwurf der 12. Änderung des FNP (siehe beigefügte aktualisierte Planunterlagen einschließlich Planzeichnung, Begründung sowie Umweltberichtes und aller weiteren, dazugehörigen Unterlagen) in der dem Rat vorliegenden Fassung einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die v. g. Entwurfsunterlagen und die nachgenannten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich, in der Verwaltung auszulegen.

Stellungnahmen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Vordereifel - Sachlicher Teilplan Windenergienutzung – räumlicher Teilplan Bereich „Süd“ mit Relevanz für die Belange des Naturschutzes

Schutzgut Mensch

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:

Die Immissionsrichtwerte hinsichtlich Lärm und Schattenwurf sind einzuhalten.

Hinweis auf Überlagerung der Fläche 5+30 im Süden mit Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Ortsgemeinde Hirten:

Immissionswerte, visuelle Beeinträchtigung, Schattenwurf

Ortsgemeinde Virneburg:

Beeinträchtigung des Traumpfadens und des Tourismus

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Beeinträchtigung der Gesundheit durch Schattenwurf, Infraschall, Nachtbeleuchtung

Beeinträchtigung des Naturtourismus (Traumpfade, Panoramaweg) und der Erholung

Lage der Konzentrationsflächen im unmittelbaren Sichtbereich zu den Wohngebieten

Zum Nitzblick, Im Fraustück, Auf dem Berg (Kirchwald)

Beeinträchtigung der Erholung, touristischen Entwicklung mit Traumpfaden und touristischen Einrichtungen

Schutzgut Tiere und Pflanzen

SGD Nord:

Schutzabstand Rotmilan 1.000 bis 1.500 m, grundsätzlich 1.500 m, im begründeten Einzelfall 1.000 m nur bei spezieller Funktionsraumanalyse mit CEF- und FCS Maßnahmen (einschl. Monitoring), gesamte artenschutzrechtliche Belange sind abzuarbeiten

Hinweis auf Schwarzstorchhorst ca. 1,7 km südlich Brücktal, westlich der B 410, Fläche 6 und 5 teilweise müsste entfallen.

Hinweis vom 15.10.2015 darauf, dass für die Fläche 3/36 entsprechend der hohen Habitataignung für den Rotmilan auf der nachgelagerten Einzelfallgenehmigungsebene ein erhöhter Prüfaufwand und, je nach artenschutzfachlicher Bewertung, möglicherweise auch erhöhte artenschutzrechtliche Planungshürden zu erwarten sind.

Kreisverwaltung Cochem-Zell:

Hinweis auf Schwarzstorchhorst in der Nähe der Flächen 2, 8 und 40 auf Gemarkungen Bermel und Monreal sowie Brutvorkommen des Rotmilans in früheren Jahren im Grenzbereich der Gemarkungen Huroth und Bermel sowie Düngenheim und Monreal

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:

Hinweis auf teilweise Lage der Fläche 16 innerhalb des ‚Biotopverbundes Kernfläche/Kernzone‘ und FFH-Gebiet

Hinweis auf einen Rotmilanhorst im Luxemer Wald mit Brut 2014, generelle Eignung des Landschaftsraums als Rotmilanhabitat, Schwarzstorchvorkommen in der VG Kelberg kann sich auf Flächen bei Boos auswirken, Hinweis auf Vorkommen der Wildkatze, Waldschnepfe, Wachtel und Rebhuhn, Forderung nach tiefergehenden und flächendeckenden Untersuchungen

Stärkere Berücksichtigung der alten Laubwaldbestände

Stadt Mayen:

Hinweis auf Fledermausquartier im Mayener Grubenfeld

Ortsgemeinde Kalenborn, Verbandsgemeinde Kaisersesch:

Wiederaufnahme der Fläche bei Bermel und Minimierung des Schutzabstandes um eine Schwarzstorch-/Uhuhorst auf das Nahrungshabitat

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Bedrohte Tierarten (Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu) haben in den Waldgebieten der Vordereifel ihre Brutplätze und Jagdgebiete. Brutplatz des Schwarzstorches ca. 500 m entfernt von Konzentrationsfläche Kirchwald, Brutplatz Rotmilan im Gebiet.

Konkreter Hinweis auf Brutstätte des Rotmilans bei Kirchwald

Nahrungshabitat vieler geschützter Vogelarten (Nitztal und Nettetal)

Bedeutende Fledermausvorkommen (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus), u.a. Fläche 1 konkret benannt

Rastplätze von Zugvögeln (Kraniche)

Vorkommen weiterer Greifvogelarten (Bussard, Wespenbussard, Wanderfalke, Waldkauz, Schleiereule) und Spechtarten (Schwarzspecht, Buntspecht, Grünspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Kleiber) sowie Eisvogel, Wasseramsel, Haselhuhn

Vorkommen der Wildkatze, Rotwild, Muffelwild, Baumrarder, Dachs, Fuchs, Hase

Lage der Konzentrationsflächen (Kirchwald) in Waldbeständen mit alten (> 120 Jahre) Buchenbeständen und Niederwald erfordert Rodungen; 22 heimische Baumarten (z.B. Mehlbeere, Elsbeere, Wildbirne, Wildapfel, alte Buchen, Eichen, Wildkirsche, Eberesche, Wildapfel, Feldahorn). Rodungen fördern Windwurf

Vorkommen von Wildsträucher (Hartriegel, Pfaffenhütchen, Felsenmispel, Felsenbirne, Seidelbast, wilde Johannisbeere und Stachelbeere) und Wildblumen (mehrere Schlüsselblumenarten, Felsennelke, Pechnelke, Graslilie, Schwertlilie) sowie seltene Flechten und Farne

Konkret benannt: Fläche 1 nördl. L 10 als Buschlandschaft mit hohem Wacholderanteil, Gemenge von Niederwald, dichtem Buschwerk, Altholz und Nadelholz, Vorkommen von Wildkatze und Fledermäusen, Brutplatz des Schwarzstorches

Flächen 1, 10 und 13 werden hinsichtlich obiger Hinweise zu Fauna und Flora mehrfach aus der Öffentlichkeit als zu entnehmende Flächen genannt.

Auswirkungen auf Fledermäuse und Vogelzug, teilweise Auswirkungen bis heute nicht untersucht (Wildkatze, Fledermäuse und viele Vogelarten)

Hinweis auf „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“

Alte Laubwaldbestände sind strukturreich mit hohem Totholzanteil und Biotopbäumen, sie bieten Fledermäusen und Mittelspecht Quartier, alte Laubwaldbestände sollen ausgenommen werden

Puffer von 5 km um Fledermausquartier in Mayen gefordert

Hinweis auf Vorkommen der Wildkatze, Waldschnepfe und Haselhuhn sowie Luchssichtungen

Hinweis auf Werthaltigkeit von Niederwäldern

Hinweis auf Milane und große Krötenpopulation bei Weilerhöfen

Zur Verfügung Stellung von Horstkartierungen von Windanlagenbetreiber, hier insbesondere Brutnachweis eines Rotmilans nördlich von Monreal

Schutzgut Boden

Landesamt für Geologie und Bergbau:

Empfehlung zu Baugrunduntersuchungen und Hangstabilität

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Betroffenheit von Altablagerungen wird im konkreten Antragsverfahren geprüft

Forstamt:

Möglichst Verzicht auf stark geneigte Handstandorte

Schutzgut Wasser

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Konzentrationsflächen werden von Gewässern II. und III. Ordnung durchflossen bzw. grenzen an diese an, Genehmigung aller baulichen Maßnahmen im Abstand von 40 m bei Gewässern II. Ordnung und von 10 m bei Gewässern III. Ordnung ist erforderlich

Gebiete 15 und 21 liegen in abgegrenzten bzw. noch auszuweisenden Wasserschutzgebieten, Schutzzone II ist nicht betroffen

Ausweisung von Konzentrationsflächen in Vorranggebieten des Grundwasserschutzes wird wegen hoher Schutzfunktion der Deckschichten zugestimmt

Beeinträchtigung von Auen- und Quellbereichen sollen vermieden werden, 10 m Abstand zu Gewässern III. Ordnung

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:

keine Bedenken, Hinweis auf die Anzeige nach § 20 LWG bei Verwendung wassergefährdender Stoffe in Windkraftanlagen

Schutzgut Klima/Lufthygiene

Schutzgut Landschaftsbild:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:

Hinweis auf angrenzende historische Kulturlandschaft ‚Elztal Moseleifel‘ an Fläche 12+25

Anregung zur Visualisierung von der ‚Nürburg‘ und ‚Hohe Acht‘

Ortsgemeinde Hirten:

Visuelle Beeinträchtigung auch unter Berücksichtigung der Anlagen auf Gemarkung Kürrenberg

Ortsgemeinde Virneburg:

Beeinträchtigung der Virneburg

Stadt Mayen:

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insbesondere wegen Kessellage der Stadt

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere des Booser Eifelturms

Veränderung der Topografie durch Erdbewegungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Generaldirektion kulturelles Erbe

Eingehende Prüfung ist in denkmalsensiblen Bereichen (z.B. Schloss Bürresheim bei St. Johann, Genovevaburg in Mayen, Kirche St. Gangolf, Heiligkreuzkapelle in Mertloch, Georgskapelle und Pfarrkirche in Polch, ehem. Stiftskirche in Münstermaifeld, Virneburg mit der Burgruine, Monreal als Ortsbild sowie mit den beiden zugehörigen Burgruinen) erforderlich.

Veränderungen in der Umgebung eines Kulturdenkmals sind gem. § 13 Abs. 1 DSchG genehmigungspflichtig, in Umgebung fällt, wenn ein Eingriff das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals erkennbar beeinflusst oder beeinträchtigt. Bei landschaftsbildprägenden Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Landschaftsbildanalyse ist erforderlich, deren Untersuchungsumfang mit der Direktion Landesdenkmalpflege festzulegen ist. Ein abstrakter Abstrandsradius zu einem Kulturdenkmal lässt sich nicht festlegen.

Ortsgemeinde Virneburg:

Beeinträchtigung der Virneburg

Stadt Mayen:

Sichtbarkeitsanalysen sollen Denkmäler der Stadt Mayen berücksichtigen

Generaldirektion Kulturelles Erbe:

Hinweise auf archäologische Denkmäler

Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete)

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:

Keine großflächigen Ausweisungen von Konzentrationsflächen in Landschaftsschutzgebiet, hoher Stellenwert in der Abwägung;

LSG Rhein-Ahr-Eifel: Hinweis auf Rundumblick von der Nürburg, Aussichtsturm Booser Maar und Turm der Hohen Acht, hohe Reliefenergie der Eifel. Kleinteilige Strukturen mit guter Mosaikbildung; keine Vorbelastung mit WKA um Nürburg und Hohe Acht im Umkreis von 15 km

LSG Moselgebiet von Schweich bis Koblenz: eher strukturlos, Interpretation der Schutzgebietsverordnung, dass auf strukturlosen (Acker-) Plateauflächen in begründeten Ausnahmefällen Windkraftanlagen zugelassen werden können (außer innerhalb fachlich dargelegter Schutzradien um Großvögel auf den Plateaulagen).

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Lage der Konzentrationsflächen im FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet Ahrgebirge, Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel

Kumulation der Schutzgebiete Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, geschütztes Biotop 5608-005-20 über Fläche 1 mit entsprechender höherer Wirkung als bei einzelnen Schutzgebieten

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (siehe vorstehend) sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 12. Änderung unberücksichtigt bleiben können, entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB.

Die nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung binnen Monatsfrist zu geben.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der v. g. Verfahren beauftragt.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 18.11.2015 haben der Bau- und Planungsausschuss sowie der Struktur- und Umweltausschuss die vorstehenden Beschlussfas-

sungen empfohlen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen?								
<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein					
Veranschlagung								
<input type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/>	Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

2015_11_25_Vordereifel_Offenlage_Karte_VI
2170_Anlage11_Landschaftsbildanalyse_Oktober 2015_komprimiert
2171_Anlage 8_FFH_Prognose_Oktober_2015pdf Stand 26-10-2015
2171_Anlage 9_VSG_Prognose_Oktober_2015
2171_Begr_Entwurf_20151030_komprimiert
2171_Fledermäuse Nord_Bericht_Oktober 2015-1
2171_Horstnachsuch Südost_Bericht_Oktober 2015-1
2171_Horstnachsuche Südost_Plan_Oktober 2015
2171_Vordereifel_Offenlage_Karte_II_Oktober 2015
2171_Vordereifel_Offenlage_Karte_III_Oktober 2015
2171_Vordereifel_Offenlage_Karte_IV_Oktober 2015
2171_Vordereifel_Offenlage_Karte_V_Oktober 2015-1
2174_Vordereifel_Offenlage_Karte_I_Oktober 2015
Anfrage SGD Nord wegen Fläche 3+36 vom 12-05-2015
Ergänzung Seite 30 Begründung
Stellungnahme SGD vom 15-10-2015